

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 44 vom 31.08.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:		Seite
Landratsamt Kelheim		
 Vollzug des Bundesimmiss 	ng; Nr. 31 – 0831; Übungen der Bundeswehr sionsschutzgesetzes (BlmSchG) kleine und mittlere Feuerungsanlagen	356 356
Markt Painten		
 Widmung von öffentlichen Tannenweg Buchenweg Gehwegverbindung Eiche 	Straßen der Marktgemeinde Painten elbergweg - Buchenweg	358
Stadt Abensberg		
Erlass des Bebauungsplan	es "SO Verbrauchermarkt - Frönaustraße"	360
Sonstiges		
für das Haushaltsjahr 2022	eckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach 2 eckverbandes Bad Gögging für	361 362



das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. 31 - 0831

Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

04. bis 17. Oktober 2022

im westlichen Landkreis Kelheim, im Gemeindegebiet von Neustadt an der Donau, Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinde wird um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 24.08.2022 Landratsamt Kelheim Sachgebiet 31

Welnhofer Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BlmSchV aufgrund der Gasmangellage; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim

vom 29. August 2022, Az. 43.171

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 22 der 1. BlmSchV i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BlmSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BlmSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Nrn. 2 bis 4 wieder in Betrieb genommen werden.
- 2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Aufschiebende Bedingung

Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars "Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe" oder des Formulars "Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe" beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umweltund Naturschutz, angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt ab 01. September 2022 für die Dauer des Bestehens der derzeitigen Alarmstufe (oder einer höheren Stufe) des Notfallplanes Gas für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, längstens jedoch bis 31. August 2023.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Kelheim, Zimmer Nr. 02.44, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Um den Infektionsschutzmaßnahmen hinsichtlich des Covid-19-Virus ausreichend Rechnung zu tragen, bitten wir zur Gewährung der Einsichtnahme um eine vorherige telefonische Anmeldung. Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:

Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder Tanja Maurer, Tel.: 09441 / 207 – 4323 oder Tobias Glaser, Tel.: 09441 / 207 – 4321

Kelheim, 29.08.2022 Landratsamt Kelheim

gez. Ferch Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Widmung von öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Painten

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung:

Tannenweg

Anfangspunkt: Westgrenze Grundstück Flur-Nr. 585/28 (Ende Tannenweg alt)

Endpunkt: Einmündung in den Buchenweg

2. Länge der Straße:

112 m

3. Verfügung:

Die unter Nr. 1 bezeichnete bestehende Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet (keine Widmungsbeschränkung)

4. Gründe:

Es handelt sich um eine im Jahr 2021 neu gebaute Siedlungsstraße.

5. Träger der Straßenbaulast:

MARKT PAINTEN

6. Wirksamwerden:

Am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

7. Die Verfügung nach Nr. 3 kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den 11.07.2022 MARKT PAINTEN

Raßhofer

1.Bürgermeister

Ausgehängt am: 11.07.2022 Abgenommen am: 29.07.2022

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung:

Buchenweg

Anfangspunkt: Westgrenze Grundstück Flur-Nr. 581/2 (Ende Buchenweg alt) Endpunkt: Nordostgrenze Flur-Nr. 580/4 (Einmündung neu gebauter Geh- und Radweg) einschl. Erschließungsstich Westgrenze Flur-Nr. 579/4)

2. Länge der Straße:

171 m

Verfügung:

Die unter Nr. 1 bezeichnete bestehende Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet (keine Widmungsbeschränkung)

Gründe:

Es handelt sich um eine im Jahr 2021 neu gebaute Siedlungsstraße.

5. Träger der Straßenbaulast:

MARKT PAINTEN

Wirksamwerden:

Am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

7. Die Verfügung nach Nr. 3 kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den 11.07.2022 MARKT PAINTEN

Raßhofer

1.Bürgermeister

Ausgehängt am: 11.07.2022 Abgenommen am: 29.07.2022

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung:

Gehwegverbindung Eichelbergweg - Buchenweg

Anfangspunkt: Südgrenze Flur-Nr. 579/4 (Eichelbergweg)

Endpunkt: Nordostgrenze Flur-Nr. 580/4 (Einmündung Buchenweg)

2. Länge der Straße:

152 m

3. Verfügung:

Die unter Nr. 1 bezeichnete bestehende Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet (keine Widmungsbeschränkung)

4. Gründe:

Es handelt sich um einen im Jahr 2021 neu gebauten Gehweg

5. Träger der Straßenbaulast:

MARKT PAINTEN

6. Wirksamwerden:

Am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt

7. Die Verfügung nach Nr. 3 kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den 11.07.2022 MARKT PAINTEN

Raßhofer 1.Bürgermeister

Ausgehängt am: 11.07.2022 Abgenommen am: 29.07.2022

Bekanntmachung der Stadt Abensberg Erlass des Bebauungsplanes "SO Verbrauchermarkt - Frönaustraße"

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 23. Mai 2022 den Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO Verbrauchermarkt - Frönaustraße" als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 26.08.2022 STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl 1.Bürgermeister

abgerufen werden.

Sonstige Bekanntmachungen

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2022

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 04.07.2022 (Zeichen 12-1444.34-1-5) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Öffnungszeiten im Kurmittelhaus, Kaiser-Therme, Kurallee 4. 93077 Bad Abbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des §18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit
1.515.000,00 Euro
in den Aufwendungen mit
3.965.800,00 Euro
Ergebnis
- 2.450.800,00 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.879.900,00 Euro.

§ 2

Im Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wir folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	900.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 %	300.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 %	300.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 252.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Landshut, den 02.08.2022

gez.

Dr. Heinrich Verbandsvorsitzender Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2022

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 08.08.2022 (Zeichen RNB-12.1-1444.36-1-5-5) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für die Haushaltssatzung wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit

4.624.000,00€

in den Aufwendungen mit Ergebnis

8.188.700,00€

- 3.564.700,00 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.569.000,00€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.919.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden für das Jahr 2023 in Höhe von 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern 60 % = 1.200.000,00 € Landkreis Kelheim 20 % = 400.000,00 € Stadt Neustadt a. d. Donau 20 % = 400.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 770.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Landshut, den 30.08.2022

gez.

Dr. Heinrich Verbandsvorsitzender Bezirkstagspräsident